

gestanden haben; denn dass man darauf mancherlei Vermerke anbrachte, darauf deuten auch Eintragungen in anderen Bänden hin¹. So fand Kaltenbrunner S. 272 in den Regesten Martins IV. (1281–1285) Vol. II. zu 6 Briefen die Note 'Registretur', für welche er eine Erklärung nicht weiss. Ich meine, das Wort war auf das Concept geschrieben und ist von dort in die Regesten übergegangen. Auch die Worte 'Clausula fuit', welche ebendasselbst einer Anzahl von Briefen hinzugefügt sind, können sehr wohl aus einer ähnlichen Bemerkung des Concepts entstanden sein; und sind zu Honorius III. Reg. Lib. V, 211 und 212, Bd. I, 106, n. 150 und 151, neben die Adresse die Worte 'cum seta' gesetzt, Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, so besagen dieselben doch wohl nicht, dass dem Regestensschreiber Originale vorlagen, deren Bulle an einer seidenen Schnur hing, sondern dass für die auszufertigenden Originale eine seidene Schnur verwendet werden sollte.

Alle die Erscheinungen, auf welche im Vorigen hingewiesen wurde, drängen, zusammen in Betracht gezogen, zu dem Schluss, dass in der Regel nach den Concepten registriert wurde. Wir bezeichnen dies als die Regel, weil wir bei unserer Betrachtung nicht so sehr von einigen wenigen Stücken ausgingen und von diesen auf die ganze Masse der übrigen zurückschlossen, als vielmehr die in der Registratur herrschenden Gewohnheiten festzustellen suchten und Eigenthümlichkeiten der Regesten verfolgten, welche sich in vielen oder in allen Bänden wiederfinden. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Art der Eintragung durch eine Verordnung des Papstes oder des Canzlers vorgeschrieben war und unbedingt beobachtet werden musste; sie wird aus einer Gewohnheit entstanden sein, die sich von selbst ergab und die, weil sie sich als praktisch erwies, beibehalten wurde, von der aber auch abgegangen werden konnte. Dass Ausnahmen gemacht sind, soll nicht geleugnet werden. So mag es, wie schon S. 518 bemerkt wurde, öfter vorgekommen sein, dass ein nicht registrierter Brief, welcher für den Empfänger Rechte begründete, von diesem an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt wurde, damit, weil die Echtheit einer registrierten Urkunde nicht angezweifelt werden konnte, sein Recht unanfechtbar würde, und wenn etwa das Original verloren gehen sollte, es jeder Zeit zu ersetzen wäre. Auch kann die Registrierung mancher Stücke ursprünglich nicht beabsichtigt, aber vor der Absendung noch beschlossen sein, und da das Concept nicht mehr existierte oder gerade nicht zur Hand war, kurz, weil es das Einfachste war, wurde nach dem Ori-

1) Vgl. hierüber auch den Schluss des Abschnitts über die Adressen.